

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0798/2022**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 25.04.2022

Amt: Rechtsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 30-38-22-100
 Verfasser/-in: Frau Thimm, Nst. 1451

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Gießen-Lützellinden - Antrag des Magistrats vom 25.04.2022

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt für den Schiedsamsbezirk Gießen-Lützellinden eine Schiedsperson auf die Dauer von 5 Jahren“

Begründung:

Der Präsident des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des bisherigen Schiedsmanns, Herrn Klaus Dieter Jung, zum 22.02.2022 abläuft und eine Neuwahl durchzuführen ist.

Die Wahl einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmanns erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren durch die Stadtverordnetenversammlung. Bis zum Amtsantritt der gewählten Person bleibt die bisherige Schiedsperson im Amt.

Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes (HSchAG) kann das Amt nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;

5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder als Polizeivollzugsbeamtin oder als Polizeivollzugsbeamter tätig ist.

In das Amt soll gem. § 3 Abs. 3 HSchAG nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Nach § 4 Abs. 3 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes soll der Magistrat der Universitätsstadt Gießen die bevorstehende Wahl in Verbindung mit dem Hinweis darauf, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können, in geeigneter Form bekanntmachen.

Die entsprechende amtliche Bekanntmachung ist am 07.12.2021 veröffentlicht worden. Für das Amt haben sich beworben:

Herr Klaus Dieter Jung, geb. 07.07.1952,
Pensionär,
wohnhafte: Schwimmbadweg 2, 35398 Gießen,

Herr Jung ist seit 2017 Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk Lützellinden. Seitens der Bezirksvereinigung Gießen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen bestehen keine Einwendungen gegen eine Wiederwahl. Das Amtsgericht Gießen hat ebenfalls keine Bedenken gegen eine Wiederwahl von Herrn Jung.

Frau Viviane Kippes, geb. 30.04.1990,
Lehrerin, Dozentin
wohnhafte: In den Gärten 47, 35398 Gießen

Seitens der Bezirksvereinigung Gießen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen bestehen keine Einwendungen gegen eine Wahl von Frau Kippes.

Die Überprüfung des Bewerbers und der Bewerberin hat keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 3 Abs. 2 HSchAG ergeben. Beide erfüllen die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 HSchAG.

Nach § 82 Abs. 3 HGO haben die Ortsbeiräte ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Der Ortsvorsteher, Herr Markus Sames, wurde daher entsprechend über die durchzuführende Wahl mit Schreiben vom 06.12.2021 informiert.

Der Ortsbeirat Lützellinden hat den bisherigen Amtsinhaber Herrn Klaus Dieter Jung als Schiedsmann vorgeschlagen.

Die Wahl erfolgt nach Stimmenmehrheit durch die Stadtverordnetenversammlung. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen (§ 55 Abs. 1, 3 und 5 HGO). Nach § 4 des Hessischen Schiedsamtgesetzes bedarf es zur Wahl einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmanns der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Anlagen:

Merkblatt Schiedsamt

B e c h e r (Oberbürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift